

# Soundtrack Lage e.V.

## Mitgliedsantrag



Ich beantrage hiermit die Aufnahme in den Verein Soundtrack Lage e.V. als

singendes

förderndes

Mitglied gem. § 4 Abs. 1 der Vereinssatzung:

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
(Postleitzahl)

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Telefonnummer)

\_\_\_\_\_  
(E-Mail)

\_\_\_\_\_  
(Geburtsdatum)

Durch meine Unterschrift erkenne ich die Vereinssatzung und Beitragsordnung<sup>1</sup> als für mich verbindlich an. Mir ist bekannt, dass ich die Satzung auf der Homepage des Vereins einsehen und herunterladen kann. Weiterhin bestätige ich, dass mir die Informationen zum Datenschutz/meinen Persönlichkeitsrechten ausgehändigt wurden und ich diese gelesen und verstanden habe.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

---

### Erklärung der/des gesetzlichen Vertreter/s

(nur bei nicht volljährigen Mitgliedern)

Wir sind mit dem Beitritt unseres Sohnes/unsere Tochter in den Verein Soundtrack Lage e. V. einverstanden und bestätigen dies durch unsere Unterschrift.

Unser Sohn/unsere Tochter darf seine/ihre Mitgliedsrechte (insbesondere das Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen) nach eigenem Ermessen ausüben.

Wir erklären, dass wir für den anfallenden Mitgliedsbeitrag unseres Sohnes/unsere Tochter haften, falls dieser/diese mit der Zahlung in Verzug geraten sollte.

Uns ist bekannt, dass die Satzung des Vereins im Internet unter [www.soundtrack-lage.de](http://www.soundtrack-lage.de) eingesehen und heruntergeladen werden kann.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Name in Druckbuchstaben, Unterschrift)

# Soundtrack Lage e.V.

## SEPA-Lastschriftmandat



Hiermit ermächtige ich den Soundtrack Lage e. V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Soundtrack Lage e. V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ich bestätige, dass mir die Beitragsordnung ausgehändigt wurde und ich diese gelesen, verstanden und akzeptiert habe. Ich bitte darum, den

für mich     für meinen Sohn/meine Tochter \_\_\_\_\_

anfallenden Jahresbeitrag in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro<sup>1</sup> von meinem untenstehenden Konto einzuziehen.

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(IBAN)

\_\_\_\_\_  
(BIC)

\_\_\_\_\_  
(Kreditinstitut)

\_\_\_\_\_  
(Datum, Ort)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE60STL00000420451

Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

<sup>1</sup> Auszüge aus der Beitragsordnung (Stand: 01.01.2020):

**II.a.** Der Mitgliedsbeitrag der Singenden Mitglieder beträgt 150 € im Jahr. Dieser Jahresbeitrag ist vierteljährlich in gleich hohen Teilbeträgen zu entrichten. Die vier Teilzahlungen sind jeweils am ersten Werktag des ersten Monats eines jeden Quartals zu zahlen. Für neue Sänger/innen beginnt die Pflicht zur Beitragszahlung in dem Quartal, in dem sie in den Verein aufgenommen werden. Für zurückliegende Quartale des laufenden Kalenderjahres werden also keine Beiträge erhoben.

**II.b.** Fördermitglieder bestimmen die Höhe ihres Mitgliedsbeitrages nach eigenem Ermessen. Er beträgt jedoch mindestens 35 € im Jahr. Der Beitrag ist bis zum Ablauf des ersten Quartals des Kalenderjahres in voller Höhe zu entrichten. Neuzugänge zahlen den vollen Beitrag auch dann, wenn sie später im Jahr beitreten.

**V.** Der Wechsel von einer Singenden Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft wirkt sich auf die Beitragspflicht grundsätzlich erst zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (31.12.) aus. Der Wunsch zum Wechsel ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; ein bloßes Fernbleiben von den Chorproben genügt nicht. Ein Fördermitglied kann jederzeit unter den satzungsgemäßen Voraussetzungen Singendes Mitglied werden. Die Beitragspflicht als Singendes Mitglied beginnt dann in dem Quartal, in dem das Fördermitglied in den Chor aufgenommen wird. Eine Verrechnung mit bereits gezahlten Förderbeiträgen ist nicht möglich.

**VI.** Der Austritt (vgl. § 4 Abs. 4 der Satzung) erfolgt ausschließlich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet, auch wenn es nicht mehr an den Vereinsaktivitäten teilnimmt. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.